

Pflicht zur Mitteilung der im Unternehmen genutzten Kassen und anderen elektronischen Aufzeichnungssystemen an die Finanzverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.01.2025 sind alle Unternehmer, die elektronische Aufzeichnungssysteme i. S. d. § 146a Abgabenordnung verwenden, zur Meldung ihrer Systeme bei der Finanzverwaltung verpflichtet (§ 146a Abs. 4 Abgabenordnung).

Unter die Regelung fallen insbesondere

- ✦ elektronische oder computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen,
- ✦ Kassenmodule innerhalb komplexer Software-Systeme, z. B. Praxis- oder Hotel-Software,
- ✦ Taxameter und Wegstreckenzähler.

Für elektronische Aufzeichnungssysteme, die vor dem 01.07.2025 angeschafft wurden und zu diesem Zeitpunkt noch im Betrieb vorgehalten werden, muss die Meldung grundsätzlich **bis spätestens 31.07.2025** erfolgt sein.

Für elektronische Aufzeichnungssysteme, die nach dem 30.06.2025 angeschafft bzw. außer Betrieb genommen werden, muss die Meldung grundsätzlich **innerhalb eines Monats** nach Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme erfolgen.

Die Mitteilung an das zuständige Finanzamt hat elektronisch über das Programm „Mein ELSTER“ oder über kompatible eigene oder Drittanbieter-Software über die entsprechende Schnittstelle ELSTER Rich Client (ERiC) zu erfolgen. Eine wirksame Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO ist grundsätzlich nur auf diesem Weg möglich. Bitte beachten Sie, dass für jede Betriebsstätte eine eigene Meldung abgegeben werden muss.

Einige Kassen-/IT-Dienstleister verfügen bereits oder entwickeln derzeit Tools zur vereinfachten Übertragung der erforderlichen Daten an die Finanzverwaltung, z. B. durch Zurverfügungstellung einer XML-Datei oder Nutzung der EriC-Schnittstelle. Bitte informieren Sie sich auch dort über die angebotenen Möglichkeiten.

Die Meldungen sind demnach eigenständig möglich und erfordern grundsätzlich keine Unterstützung durch den Steuerberater.

Sollten Sie aber unsere Kanzlei mit der Erstellung der Meldung Ihrer elektronischen Aufzeichnungssysteme an die Finanzverwaltung beauftragen wollen, unterstützen wir Sie gerne und würden dies im Rahmen einer Sonder- bzw. Zusatzleistung zur Abrechnung bringen.

Dazu benötigen wir zunächst Ihre Rückmeldung inklusive des vollständig ausgefüllten Muster-Datenblattes für alle meldepflichtigen Systeme **bis spätestens 15.04.2025.**

Bei Unterlagen, die nach diesem Zeitpunkt bei uns eingehen, können wir leider eine fristgerechte Abarbeitung nicht mehr verbindlich gewährleisten und es kann diesbezüglich zu Sanktionen durch die Finanzverwaltung kommen.

In jedem genannten Fall erfordern die Meldungen an die Finanzverwaltung eine Vielzahl von Angaben und Ihre Mithilfe.

Mit dem beigefügten und oben bereits genannten [Muster-Datenblatt Meldeverfahren § 146a](#) erhalten Sie deshalb zunächst die Gelegenheit, die erforderlichen Informationen in den kommenden Wochen zusammenzutragen, um die Meldung(en) Ihrer Betriebsstätte(n) entsprechend vorzubereiten und ggf. durchzuführen. Zu Ihrer Unterstützung dürfen wir auf die ebenfalls beigefügten Anlagen [BSI-Zertifikate](#) und [Herkunft meldepflichtiger Daten](#) hinweisen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerkanzlei
Friedberger & Partner

BSI-Zertifikate

BSI-Zert.-ID	Version	Antragsteller
BSI-K-TR-0362-2019	Swissbit TSE, Version 1.0: Swissbit USB TSE/Swissbit SD TSE/Swissbit microSD TSE	Swissbit AG
BSI-K-TR-0373-2019	EPSON USB TSE, Vers. 1.0 / EPSON microSD TSE, Vers. 1.0	Epson Europe BV
BSI-K-TR-0374-2020	Bundesdruckerei D-TRUST TSE Version 1.0	cv cryptovision GmbH
BSI-K-TR-0393-2020	Diebold Nixdorf TSE-Card Version 1.0	Diebold Nixdorf Systems GmbH BSI-K-TR-0403-
2021	fiskaly sign Cloud-TSE Version 1.2.0-1.0.5	fiskaly GmbH
BSI-K-TR-0412-2020	Swissbit TSE, Version 1.0: Swissbit USB TSE/Swissbit SD TSE/Swissbit microSD TSE	Swissbit AG
BSI-K-TR-0414-2020	EPSON USB TSE, Vers. 1.1/EPSON microSD TSE, Vers. 1.1	Epson Europe BV
BSI-K-TR-0415-2021	Diebold TSE-Card Version 1.1	Diebold Nixdorf Systems GmbH BSI-K-TR-0448-
2021	D-TRUST Web-Dienst für Android TSE Version 1.0	D-TRUST GmbH
BSI-K-TR-0474-2021	D-TRUST Web-Dienst für TSE Version 3.0	D-TRUST GmbH
BSI-K-TR-0477-2021	Swissbit USBUniversal Serial Bus TSE - Version 1.0.4/1.1.0	Swissbit AG
BSI-K-TR-0482-2023	cryptovision TSE v2	cv cryptovision GmbH
BSI-K-TR-0487-2021	EPSON USBUniversal Serial Bus TSE Version 1.0.4/1.1.0	Epson Europe BV
BSI-K-TR-0490-2021	fiskaly sign Cloud-TSE Version 1.0.6-1.3.0	fiskaly GmbH BSI-K-TR-
0524-2024	D-TRUST Web-Dienst für TSE Version 3.1	D-TRUST GmbH BSI-K-
TR-0525-2022	Fiskal Cloud-TSE Version 4.0	DF Deutsche Fiskal GmbH
BSI-K-TR-0526-2022	DF Fiskal Cloud Manager Version 1.0	DF Deutsche Fiskal GmbH
BSI-K-TR-0563-2023	Swissbit AG BSI-K-TR-0591-2024	Swissbit USB TSE
Version 1.1.1/1.1.0	cv cryptovision GmbH	cryptovision TSE v2.1
BSI-K-TR-0626-2024	EPSON USB TSE Version 1.1.1	Epson Europe BV

Herkunft meldepflichtiger Daten

Feld (alphabetisch)	Fundstelle
Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems -eAs- (Datum)	Im Regelfall ergibt sich das Datum aus einer Rechnung und/oder dem Anlageverzeichnis. Werden elektronische Aufzeichnungssysteme (eAs) nicht erworben, ist stattdessen des Anschaffungsdatums das entsprechende Datum anzugeben, z. B. ☐ Datum des Leasingbeginns, ☐ Datum des Beginns der Leihe, ☐ Datum des Beginns der Zurverfügungstellung, z. B. bei einem Kurzfrist-Leihgerät (Verschaffung der Verfügungsmacht). Entsprechendes gilt z. B. bei Gesamtrechtsnachfolge oder Schenkung. Entscheidendes Datum bei PC- oder App-Systemen ist die Installation der Kassen-Software, sodass die Anschaffung eines elektronischen eAS oder der bloße Download einer Kassen-Software noch nicht die Entstehung eines eAS und damit die Meldepflicht auslöst. Beachte: Auch wenn ein eAS (noch) nicht genutzt wird, ist es zu melden und einer Betriebsstätte zuzuordnen, ggf. im Wege einer Prognose.
Anzahl der (einer Betriebsstätte) zugeordneten eAs	Es ist die Anzahl der insgesamt eingesetzten eAs zu übermitteln, die in der jeweiligen Betriebsstätte vorgehalten werden und noch nicht endgültig außer Betrieb genommen wurden. Die Anzahl kann ggf. über das Anlageverzeichnis ermittelt werden, andernfalls durch Zählung vor Ort.
Art / Bauform der TSE	Ob eine SD-Karte, ein USB-Stick oder eine Cloud-TSE verwendet wird, ergibt sich aus der Rechnung, aus Inaugenscheinnahme oder ggf. Befragung des Kassen-/IT-Dienstleisters.
Außerbetriebnahme einer Betriebsstätte (Datum)	Gewerbeabmeldung Tatsächliches Schließdatum

Außerbetriebnahme des eAs (Datum)

Die Finanzverwaltung stellt hier auf den „Besitzverlust“, bezogen auf die Betriebsstätte, ab.

Beispiele:

- ☐ Rückgabe bei Vertragsende (Miete, Leihe, Leasing, ...)
- ☐ Verkauf
- ☐ Zerstörung (eAS ist als Aufzeichnungssystem dauerhaft nicht mehr nutzbar)
- ☐ Verschrottung
- ☐ Diebstahl
- ☐ Deinstallieren der Kassen-Software
- ☐ Zuordnung zu einer anderen Betriebsstätte

Soweit erforderlich, lässt sich im Datenexport erkennen, wann die letzten Aufzeichnungen gemacht wurden.

Bezeichnung Betriebsstätte

Hier können die Angaben aus der Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Kommune verwendet werden (Feld 3 der Gewerbeanmeldung GewA1), aber auch andere im Geschäftsverkehr genutzte Namen, wie z. B. *Friseursalon Schnibbel*, *Gaststätte „Zum dursØgen Specht“*.

Ggf. kann die auf den Kassenbelegen aufgedruckte Betriebsstätten-Bezeichnung übernommen werden.

Bei ordnungsmäßiger Nutzung der jeweiligen DSFinV findet sich der Name im Datenexport wieder:

Datei	Stamm_Orte (location.csv)	Stamm_Unternehmen (Stamm Unternehmen.csv)
Feld	LOC_NAME	UN_NAME

BSI-Zertifizierungs-ID

Das im Einzelfall relevante Zertifikat kann Spalte 1 der gesonderten Liste „*BSI-Zertifikate*“ entnommen werden. Im Zweifel sprechen Sie bitte Ihren Kassen-/IT-Dienstleister an.

Die Meldung über ELSTER erfolgt neunstellig, z. B. bei Verwendung der *cryptovision TSE v2* mit „0482-2023“.

Die jeweils aktuelle Liste lässt sich auch über das *Fragezeichen-Icon* im ELSTER-Vordruck aufrufen.

Hersteller des eAs

Dieser findet sich häufig auf dem Gehäuse des eAS, einem Typenschild, auf der Rechnung oder in der Bedienungsanleitung des Aufzeichnungssystems.

Der Name lässt sich auch im DSFinV-Datenexport finden:

Datei	Stamm_Kassen (cashregister.csv)	Stamm_Fahrzeuge
Feld	KASSE_BRAND	TW_HERSTELLER

oder

Datei	Stamm_Terminals (slaves.csv)	-
Feld	TERMINAL_BRAND	-

Inbetriebnahme / Aktivierung der TSE (Datum)

Hier soll das Datum der ersten Inbetriebnahme der TSE am verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystem eingetragen werden. Grundsätzlich ergibt es sich aus einem Protokoll (ggf. Befragung Kassen-/IT-Dienstleister). Im Zweifel lässt sich im Daten- export erkennen, wann die ersten Aufzeichnungen erfolgten.

Inbetriebnahme des eAS (Datum)

Anzugeben ist das Datum, an dem das eAS erstmals in der zugeordneten Betriebsstätte eingesetzt wurde. Ist das Gerät noch nicht in Betrieb genommen, ist das Feld nicht zu füllen.

Das Datum ergibt sich grundsätzlich aus einem Protokoll (ggf. Befragung Kassen-/IT-Dienstleister). Im Zweifel lässt sich im Datenexport erkennen, wann die ersten Aufzeichnungen mit dem Gerät erfolgten.

Modell des eAs

Die Angabe des Modells befindet sich gewöhnlich auf dem Gehäuse des eAS, einem Typenschild, auf der Rechnung oder in der Bedienungsanleitung des Aufzeichnungssystems.

Bei ordnungsmäßiger Nutzung der DSFinV lässt sich der Name auch im Datenexport finden:

Datei	Stamm_Kassen (cashregister.csv)	Stamm_Fahrzeuge
Feld	KASSE_MODELL	TW_MODELL

oder

(Fortsetzung)

Datei	Stamm_Terminals (slaves.csv)	-
Feld	TERMINAL_MODELL	-

Seriennummer der TSE

Die Seriennummer der TSE findet sich grundsätzlich auf dem Kassenbeleg wieder (Pflichtangabe gem. § 6 Satz 1 Nr. 6 KassenSichV), aber auch im Datenexport über die DSFinV-K oder -TW nach § 4 KassenSichV.

Datei	Stamm_TSE (tse.csv)	Stamm_TSE (tse.csv)
Feld	TSE_SERIAL	TSE_SERIEN_NR

oder

Datei	Stamm_Terminals (slaves.csv)	-
Feld	TERMINAL_SERIENNR	-

Bitte beachten Sie, dass der Übertrag der Seriennummer fehleranfällig ist, da die Seriennummer aus 64 Zeichen besteht (Zahlen 0-9, Buchstaben A-F). Bitte kontrollieren Sie daher die Richtigkeit Ihrer Angabe auf Zahlen-/Buchstabendreher oder vergessene Zahlen/Buchstaben.

Seriennummer des eAs / der SoWare-App

Die Seriennummer findet sich häufig auf dem Gerät oder in der Rechnung über die Anschaffung. Sie muss zudem auf jedem Kassenbeleg des Stpl. zu finden sein (Pflichtangabe gem. § 6 Nr. 6 KassenSichV).

Der Name lässt sich auch im DSFinV-Datenexport finden:

Datei	Stamm_Kassen (cashregister.csv)	Stamm_Fahrzeuge
Feld	KASSE_SERIENNR	TW_SERIEN_NR

oder

Datei	Stamm_Terminals (slaves.csv)	-
Feld	TERMINAL_SERIENNR	-

SoÖware des eAs

Hier ist die handelsübliche Bezeichnung der SoÖware anzugeben. Bei *elektronischen Registrierkassen* genügt der Eintrag „Firmware“. Bei *Tablet-/App-Kassen-Systemen* ist nicht das Betriebssystem (z. B. Windows, MacOS oder Android) gemeint, sondern der Anbieter, z. B. *Ready2order*, *Orderbird*. Für *EU-Taxameter* und *Wegstreckenzähler* darf das Feld mit „Keine“ befüllt werden.

Bei ordnungsmäßiger Nutzung der jeweiligen DSFinV lässt sich der Name u. a. im Datenexport finden:

Datei	Stamm_Kassen (cashregister.csv)	Stamm_Terminals (slaves.csv)
Feld	KASSE_SW_BRAND	TERMINAL_SW_BRAND

Beachte: Bei Versionsänderungen ist keine Korrekturmeldung erforderlich. Erst wenn eine Korrektur aus anderen Gründen nötig wird, ist dann gleichzeitig der aktuelle Versionsstand mitzuteilen.

SoÖware-Version des eAs

Die Angabe findet sich in den Einstellungen der SoÖware, in der Rechnung und/oder der Bedienungsanleitung des Aufzeichnungssystems.

Bei ordnungsmäßiger Nutzung der DSFinV lässt sich der Name auch im Datenexport finden:

Datei	Stamm_Kassen (cashregister.csv)	Stamm_Terminals (slaves.csv)
Feld	KASSE_SW_VERSION	

Datenblatt Meldeverfahren § 146a AO

Stand 14.01.2025

I. Grunddaten (Name/Anschrift)

Name	Natürliche Person (Name, Vorname)
	Firma (§§ 17 ff. HGB)
	Personenvereinigung
	Sonstige
Namensvorsatz	
Namenszusatz	
Anrede (Natürliche Person)	
Titel	
Geburtsdatum (Natürliche Person)	
Adresse Straße Hausnummer Hausnummern- Land (Ausland)	
Sitz/Ort der Geschäftsleitung (§ 11 AO)	

II. Ergänzende Angaben

Rechtsform des Unternehmens ¹		
Betriebsstätte(n) ² § 12 AO (auf. gesondertes Blatt verwenden)		Anzahl eAS je Betriebsstätte ³
Zuständiges Finanzamt Name I Adresse		
Steuernummer	Bundesland I Bundeslandspezifische Steuernummer	
	Bundeseinheitliche ELSTER-Steuernummer ⁴	
Identifikationsnummer Natürliche Person I § 139b AO		
Wirtschafts-Identifikationsnummer Wirtschaftlich Tätige I § 139c AO	Wirtschafts-Identifikationsnummer	
	Unterscheidungsmerkmal (§ 139c Abs. 5a AO)	

¹ Für nicht natürliche Personen wird eine detaillierte Auswahl nach Rechtsformen vorgegeben.

² Der Begriff der Betriebsstätte gilt auch im Rahmen der §§ 13, 18 EStG. Bewegliche Geschäftseinrichtungen mit vorübergehend festem Standort, z. B. feste oder fahrbare Verkaufsstätten mit wechselndem Standplatz wie Marktwagen, Foodtrucks oder Holzhütten können als Betriebsstätten i. S. d. § 12 AO anzusehen sein (vgl. AEAO zu § 12, Nr. 2). Zu Holzhütten auf einem Weihnachtsmarkt s. BFH vom 17.09.2003 - I R 12/02, BStBl. II 2004, 396. ³ Es sind alle elektronischen Aufzeichnungssysteme (eAS) anzugeben, auch bei Verbundsystemen, die nur über eine TSE abgesichert werden.

⁴ Bei Nutzung des ELSTER-Formulars genügt die Angabe der bundeslandspezifischen Steuernummer. Nur bei Verwendung der ERiC-Schnittstelle wird eine aus 13 Ziffern bestehende bundeseinheitliche ELSTER-Steuernummer benötigt. Zur hierfür erforderlichen Konvertierung der bundeslandspezifischen Steuernummer steht eine Umrechnungshilfe unter [Überbrückungshilfe Unternehmen - Steuernummer-Umrechner](#) bereit.

III. Elektronische Aufzeichnungssysteme

Bei mehreren elektronischen Aufzeichnungssystemen sollten die Angaben für jedes Gerät separat dokumentiert und möglichst fortlaufend nummeriert werden.

Art des eAS ⁵		
Datum der Anschaffung des eAS ⁶		
Datum der Inbetriebnahme des eAS		
Datum der Außerbetriebnahme des eAS ⁷		
	Gründe (Angabe optional)	
Hersteller des eAS		
Modell-/Typenbezeichnung des eAS		
Seriennummer eAS/Software-App		
Software ⁸ und Version des eAS	Software-Bezeichnung	Version
Einsatzort Betriebsstätte		
Bemerkungen ⁹		

⁵ Eine Auswahl zur Art des eAS wird im Meldeverfahren vorgegeben (Computergestützte/PC-Kassensysteme, Tablet-/App-Kassen-Systeme, Elektronische Registrierkassen, Taxameter, Wegstreckenzähler).

⁶ Als Anschaffung gelten auch Leihe, Miete, Schenkung, Leasing (Verschaffung der Verfügungsmacht, Inbesitznahme). Anzugeben ist das Lieferdatum, nicht das Datum der Rechnung.

⁷ Besitzverlust i. S. v. Verkauf, Verschrottung, Versenkung, Diebstahl, Rückgabe bei Miete, Leihe, Leasing, Verlust der Eigenschaft als eAS (Zerstörung) oder Datum der Zuordnung zu einer anderen Betriebsstätte.

⁸ Bei elektronischen Registrierkassen genügt der Eintrag „Firmware“. Bei Tablet-App-Kassen-Systemen ist nicht das Betriebssystem (z. B. MacOS oder Android), sondern der Anbieter anzugeben. Bei EU-Taxameter und Wegstreckenzählern kann „Keine“ angegeben werden.

⁹ Freitextfeld für ergänzende Erläuterungen. Bei Taxametern und Wegstreckenzählern fordert die Finanzverwaltung die Angabe des amtlichen Kennzeichens.

IV. Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)

Bauform der TSE Keine Angabe SD-Karte USB-Stick Cloud	
Art der TSE ¹⁰	BSI-Zertifizierungs-ID ¹¹
	Seriennummer ¹²
Datum der Inbetriebnahme / Aktivierung der TSE	

¹⁰ Zusammensetzung aus BSI-Zertifizierungs-ID und Seriennummer der TSE.

¹¹ Die Zertifizierungs-ID wird durch das BSI vergeben und besitzt das Format *BSI-K-TR-nnnn-yyyy*. Bei *nnnn* handelt es sich um eine vierstellige Nummerierung, *yyyy* gibt eine Jahreszahl an. Die Eintragung muss mit neun Zeichen erfolgen (nnnn-yyyy).

¹² Anforderungen an die Seriennummer ergeben sich aus Kap. 9.3 der Technischen Richtlinie BSI TR-03153-1 (64-stelliger Hexadezimalwert aus den Zahlen 0-9 und den Buchstaben A-F).